

**Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen
anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2024
vom 08.12.23**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 857), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606) erlässt der Markt Massing die Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen im Markt Massing abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) **in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Tagen geöffnet werden:**

1. am Sonntag, den 17.03.2024, aus Anlass des Mittefastenmarktes
2. am Sonntag, den 21.07.2024, aus Anlass des Jakobimarktes
3. am Sonntag, den 29.09.2024, aus Anlass des Michaelimarktes

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt zum 15.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2023 vom 16.12.2022 außer Kraft.

Massing, den 08.12.23



Christian Thiel
1. Bürgermeister

